

Stefan Jäggi:
In den Mühlen der Justiz
Der Nutzen von Gerichtsunterlagen für die Familienforschung¹

Inhalt	
Einleitung	1
Gerichte bis 1798	3
Gerichte im 19. und 20. Jahrhundert	3
Archivstrukturen: Pertinenz und Provenienz	4
Ausgewählte Quellenbeispiele	9
Fazit	33
Literatur	34

Einleitung

Ahneforschig (Dr Bärnhard Matter) von Mani Matter

Für mi sälber mir z'erkläre bin i mal mym stammboum na
Ha vo undre zweige här e chly die nuss probiert z'verstah
Wär da alles mir verwandt isch han i gluegt, us quelle gschöpft
Nume eine wo bekannt isch worde git's: dä hei si gchöpft

S'isch dr gouner bärnhard matter us em aargou win ig o
Wen o nid my urgrossvatter, urgrossunggle allwäg scho
Dä het da vor hundert jahre üsem gschläch e wäg bestimmt
Win i jitz ersch ha erfahre, dass eim nüt meh wundernimmt

Är het i sym läbe gstole was im isch id finger cho
Und was nid isch cho ga z'hole het är gärn d'müe uf sech gno
Isch gar mäniglich z'nach tydrunge dür ne hüenerstall i ds hus
Und isch mit zwo gröikte zungen und zäh golddukate drus

Drü- viermal het me ne gfange, het ne ds gricht i ds gfängnis gsteckt
Aber är, s'isch nid lang gange, het e fluchtwäg gäng usgheckt
Die diät vo brot und wasser her er ungärn zue sech gno
Und het alls dragsetzt für dass er in e bessri peiz isch cho

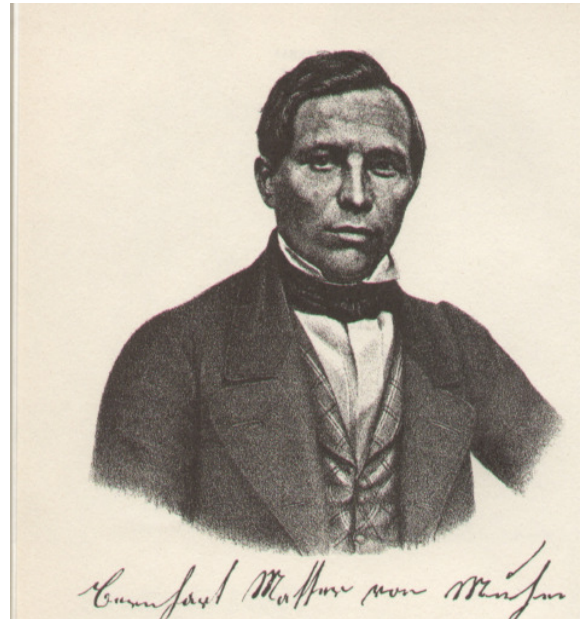
Das het müesse ds gricht verdriesse, es het zletscht befähl erla
- Nid die gfängnis besser z'bschliesse, nei däm schelm dr chopf abzschla
Ds halben aargou isch cho gschoue win es schwärt dr overscht bitz
Vo mym vorfahr het abghoue wi vom weichen ei dr spitz

Drum chan i nüt garantiere was's us mir no alles git
S'cha no mängs mit mir passiere, denn da spilt d'vererbig mit
Und we dir ds gfüel heit dertdüre chönn nech sicher nüt abcho
S'chunnt uf ds mal en unngle füre wo dir nüt heit gwüsst dervo
S'chunnt uf ds mal en unngle füre wo dir nüt heit gwüsst dervo

¹ Überarbeiteter und mit Fussnoten versehener Vortrag anlässlich der Bildungstagung der Zentralschweizerischen Gesellschaft für Familienforschung vom 15.09.2007

Lithografisches Porträt des 1854 hingerichteten „Gainers“ Bernhart Matter von Muhen (AG)

Aus: Kurt Hutterli, Gaunerblut : das Leben des Ein- und Ausbrecherkönigs Bernhart Matter, Zürich 1990



Vielen von uns ist das Lied Mani Matters über seinen Vorfahren (ob wirklichen oder dichterischer Freiheit entsprungenen, lässt der Berner Troubadour selbst offen) Bernhart Matter² bekannt. Es illustriert auf das Schönste ein Phänomen, das einem bei personenbezogenen Forschungen immer wieder begegnet: Auffallend sind nicht die angepassten, konformen, unauffälligen Leute, die ausser ihren Lebensdaten kaum Spuren in den Archiven hinterlassen haben. Nein, farbig, zuweilen schildernd sind die aktiven, originellen, aus der Anonymität heraustretenden Personen, die sich, wir haben es bereits gehört, z. B. politisch oder wirtschaftlich betätigt haben und sich so in Protokollen und Akten verewigt haben. Interessant sind aber auch die nicht Angepassten, nicht Konformen, gegen die herrschenden Normen Verstossenden, Aussenseiter und Auffälligen. Von jeher war bei dieser Gruppe Menschen die Chance gross, dass sie gerichtsnotorisch und damit aktenkundig wurden. Es müssen aber gar nicht immer Kriminelle sein, wie im Fall des Bernhart Matter. Im Ancien Régime und bis ins gar noch nicht so weit entfernte 20. Jahrhundert hinein genügte es oft, nicht den gängigen gesellschaftlichen Normen zu entsprechen, um in die Mühlen der Justiz zu geraten. Ich möchte da nur an die Frauen erinnern, die als vermeintliche Hexen verfolgt wurden, oder an die Nichtsesshaften, Fahrenden, die während Jahrhunderten als Gauner verschrien und entsprechend behandelt wurden. Es gab aber auch weniger spektakuläre Gründe, die zu einem intensiveren Kontakt mit der Justiz, auf welcher Hierarchiestufe auch immer, führen konnten: Schulden, Konkurse, Erbstreitigkeiten, Ehrverletzung, Familienkonflikte, Kauf- und Gültstreitigkeiten, Streitigkeiten über Grenzen, Weg- und Wasserrechte, Vormundschaftsfragen und vieles andere mehr. Und schliesslich konnte man mit der Justiz auch auf ganz ehrenwerte Art und Weise in Kontakt kommen: Als Kläger in einem Prozess, als Zeuge, als Deponent einer Kundschaft oder bezogen auf die Zeit des Ancien Régime auch als lokaler Amtsträger, wie Untervogt, Weibel, Geschworener. Es versteht sich von selbst, dass ich nicht für alle Kantone der Zentralschweiz einen Überblick über die vielfältigen Gerichtsorganisationen und das daraus erwachsene und überlieferte Schriftgut geben kann. Ich beschränke mich deshalb auf den Kanton Luzern und denke, dass Sie damit Hinweise erhalten, was auch andernorts an Quellen vorhanden sein könnte. In der Regel finden Sie erste

² Vgl. Paul Hugger, Sozialrebelln und Rechtsbrecher in der Schweiz, Zürich 1976, S. 82-102.

Hinweise zu den einschlägigen Beständen auf den Websites der Staatsarchive³; die Fachliteratur liefert häufig weitere Angaben.

Noch eine persönliche Bemerkung: Scheuen Sie nicht davor zurück, die „Sünden“ Ihrer Vorfahren aufzudecken! Ich habe es mehrmals erlebt, dass es Benutzern bei uns im Archiv peinlich war, wenn sie bei ihren genealogischen Recherchen auf Vorfahren gestossen sind, die „etwas ausgefressen“ hatten. Dieser Aspekt menschlichen Verhaltens und Versagens gehört aber genau so zu einer Familiengeschichte wie die glorreichen Höhepunkte. Es ist mir z. B. bekannt, dass in Familien uneheliche Geburten, konkursite Onkel oder andere „schwarze Schafe“ konsequent totgeschwiegen und in allfällig vorhandenen Stammbäumen nicht aufgeführt wurden, offenbar in der Angst, dass etwas von dieser „Schande“ auf einen selbst abfärben könnte. Andererseits habe ich auch immer wieder Begeisterung festgestellt, wenn jemand auf Vorfahren gestossen ist, die nicht dem Bild des „ehrbareren“ Zeitgenossen entsprachen, wie z. B. der katholische Pfarrer mit mehreren Kindern.

Gerichte bis 1798

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Luzerner Gerichtsorganisation im Ancien Régime⁴ (das Mittelalter klammere ich bewusst aus, da diese Epoche für die Familienforschung nur ausnahmsweise eine Rolle spielt⁵).

Luzerner Gerichtsorganisation im Ancien Régime

Hohe Gerichtsbarkeit	Räte und Hundert	Malefizgericht
	Kleiner Rat	Zivilfälle über 200 gl Frevel Zivilfälle über 99 gl
Mittlere Gerichtsbarkeit	Landvogteigericht	Frevel Zivilfälle bis 99 gl
	Stadtgericht	Zivilfälle Konkurswesen
	Neunergericht	Frevel
Niedere Gerichtsbarkeit	Dorfgericht	Kleine Frevel Zivilfälle bis 5 gl

Gerichte im 19. und 20. Jahrhundert

Neue, modernere Strukturen werden dann in der Helvetik eingeführt; insbesondere hält nun die Gewaltentrennung Einzug. Das Parlament tritt nur noch in Ausnahmefällen als Appellationsinstanz in Funktion, beim Fällen von Todesurteilen und bei Begnadigungen.⁶

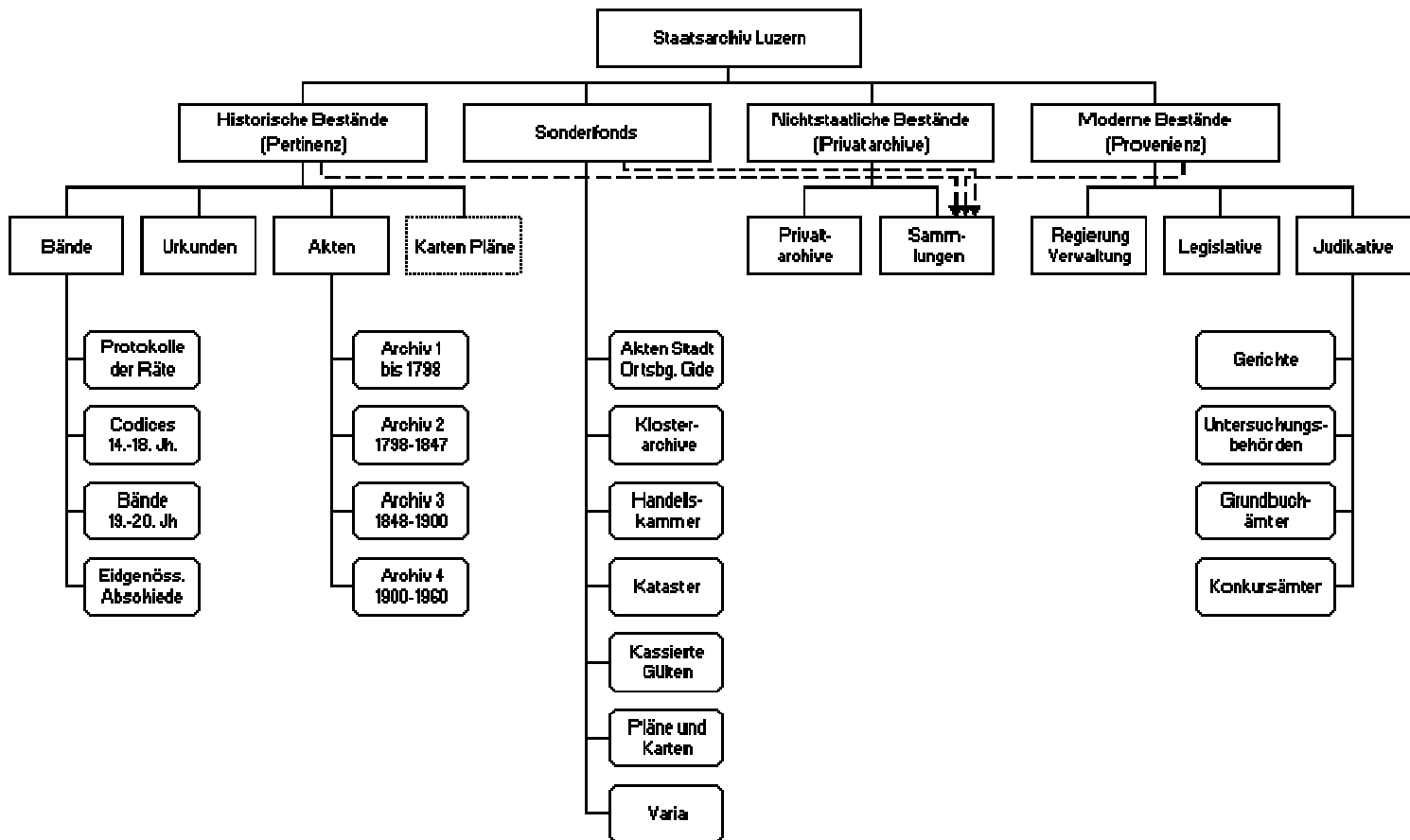
³ <http://www.vsa-aas.org/Archivadresses.241.0.html>.

⁴ Niklaus Bartlome, Zur Bussenpraxis in der Landvogtei Willisau im 17. Jahrhundert, in: JbHGL 11 (1993), S. 3; Franz Kiener, Das Landvogteigericht Ruswil im 18. Jahrhundert. Die mittlere oder Frevelgerichtsbarkeit am Beispiel einer Luzerner Landvogtei, Liz.-Arbeit Bern 1997, S. 20ff.

⁵ Dazu Philipp Anton von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd. 1-2, Luzern 1850-1852.

⁶ Max Huber, Zur Geschichte des Luzerner Obergerichts, in: Richter und Verfahrensrecht, Bern 1991, S. 3.

Pertinenz: Grafische Darstellung der Bestände



Die heute noch gültige Einteilung der Bestände wurde mit dem Archivreglement von 1834⁹ eingeführt. Neben den formalen Kriterien wurden zur groben Gliederung inhaltliche Kriterien angewandt:

Pertinenz: Inhaltliche Kriterien

- Realia (Realklasse)
- Localia (Lokalklasse)
- Personalia (Personalklasse)

Während die Ordnungskriterien für die Lokalklasse (geografische Einteilung ausgehend von Luzern) und der Personalklasse (rein alphabetische Ordnung) relativ einfach zu finden waren, musste für die Realklasse ein spezieller Plan geschaffen werden. Dazu erstellte man im Archiv einen detaillierten Plan¹⁰, nach dem man die bereits vorhandenen und die sukzessive ans Archiv abgelieferten Unterlagen ordnete. Das Gerüst des Plans bildeten die sog. Realfächer, von denen es zu Beginn deren neun gab:

⁹ Reglement für das Staats-Archiv in Luzern, Luzern 1836.

¹⁰ Ebenda, S. 18-23.

Pertinenz: Fächer der Realklasse (1834)

- 1 Diplomatie
- 2 Staatsverwaltung
- 3 Militärwesen
- 4 Polizeiwesen
- 5 Ziviljustiz
- 6 Kriminaljustiz
- 7 Staatswirtschaft
- 8 Finanzwesen
- 9 Kirchenwesen

Dieses Neunfächersystem erfuhr bis ins 20. Jahrhundert verschiedene Änderungen. So wurden die Bestände der Lokalklasse in die Fächer 1 (Diplomatie) und 9 (Kirchenwesen) eingegliedert bzw. ein eigenes Fach für die Gemeinden gebildet; die Personalklasse wurde zum Fach 13 umgewandelt; aus dem Fach 4 (Polizeiwesen) wurde das Erziehungswesen ausgegliedert und zum Fach 11 gemacht; aus dem Fach 7 (Staatswirtschaft) wurde das Bauwesen als neues Fach 10 herausgenommen.

Pertinenz: Fächer der Realklasse (aktuell)

- | | |
|--------------------|------------------------|
| 1 Diplomatie | 10 Bauwesen |
| 2 Staatsverwaltung | 11 Erziehungswesen |
| 3 Militärwesen | 12 Gemeinden (ab 1798) |
| 4 Polizeiwesen | 13 Personalien |
| 5 Ziviljustiz | |
| 6 Kriminaljustiz | |
| 7 Staatswirtschaft | |
| 8 Finanzwesen | |
| 9 Kirchenwesen | |

Die verschiedenen Realfächer wurden weiter unterteilt; hier als Beispiele die Fächer 5 und 6.

Pertinenz: Fach 5 Ziviljustizwesen

Fach V. Ziviljustizwesen.

<p>Par § I. Zivilrechtsfachen.</p> <p>Genus I. Zivilrecht überhaupt.</p> <p>* Sektio I. Allgemeines Zivilrecht.</p> <p>Sektio II. Stadtrecht.</p> <p>Sektio III. Amtsrechte.</p> <p>Sektio IV. Dorf- und Zwangsrechte.</p> <p>Genus II. Persönliche Rechte.</p> <p>Sektio I. Vaterschaftsangelegenheiten.</p> <p>Sektio II. Adoptionen und Legitimationen.</p> <p>Sektio III. Eheliche Verhältnisse.</p> <p>Sektio IV. Vormundschaft, Bevogtung, Kin- derezziehung, Vogtrechnung.</p> <p>Sektio V. Armenwesen, Unterfützung, Ver- pflügung. (Vide Fach IV. P. III. G. IX.)</p> <p>Sektio VI. Ebfikalladungen u. Todspredhungen.</p> <p>Genus III. Erbfachen.</p> <p>Genus IV. Dingliche Rechte.</p> <p>Sektio I. Eigentum und Güter.</p> <p>Sektio II. Dienftbarkeiten, Serwituten, Rechte.</p> <p>Sektio III. Pfandrechte.</p> <p>Sektio IV. Depositalfachen und Kisten.</p> <p>Genus V. Forderungsrecht.</p> <p>Sektio I. Kauf und Verkauf, Steigerungen bei Vormundfchaften.</p>	<p>Sektio II. Verträge. (Verschiedener Art.)</p> <p>Sektio III. Ansdrachen und Schuldenwesen.</p> <p>Sektio IV. Entschädigungen.</p> <p>Par § II. Ziviljustiz.</p> <p>Genus I. Bürgerliche Gerichts- u. Prozedurordnung.</p> <p>Sektio I. Allgemeine Vorschriften.</p> <p>Sektio II. Kompetenz.</p> <p>Sektio III. Fähigkeit, vor Gericht zu erscheinen.</p> <p>Sektio IV. Beweise und Zeugen.</p> <p>Sektio V. Zitation.</p> <p>Sektio VI. Urtheit und Vollziehung.</p> <p>Sektio VII. Rechtsmittel. (Appellation., Rekurse.)</p> <p>Sektio VIII. Kontumazialverfahren.</p> <p>Sektio IX. Negresse.</p> <p>Sektio X. Prozesse nach dem Armenrechte.</p> <p>Sektio XI. Rehabilitationen, Wiedereinfügung in den vorigen Zustand.</p> <p>Sektio XII. Unparteiische Gerichte.</p> <p>Genus II. Advokatenordnung.</p> <p>Genus III. Gerichts- und Schreibgebühren.</p> <p>Genus IV. Verjährung.</p> <p>Genus V. Ausübung des Gegenrechts gegen andere Kantone.</p>
--	---

Pertinenz: Fach 6 Kriminaljustizwesen

Fach VI. Kriminaljustizwesen.

Part I. Kriminalstrafgesetze.

- Genus I. Gesetzbuch und Gesetze.
- Genus II. Gattungen der Strafen, ihre Folgen und Vollziehung.
 - Sektio I. Todesstrafen.
 - Sektio II. Freiheitsstrafen.
 - Sektio III. Leibesstrafen.
 - Sektio IV. Ehrenstrafen.
 - Sektio V. Geldstrafen.
- Genus III. Verjährung. (Vide F. V. P. II. G. IV.)

Genus IV. Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren. (Vide F. V. P. II. G. I. S. XI.)

Genus V. Begnadigungen.

Genus VI. Verbrechen, Vergehen und ihre Strafen.

- Sektio I. Gegen den Staat.
- Sektio II. Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit.
- Sektio III. Privatverbrechen.

Art. I. Wider das Leben und die Gesundheit Anderer.

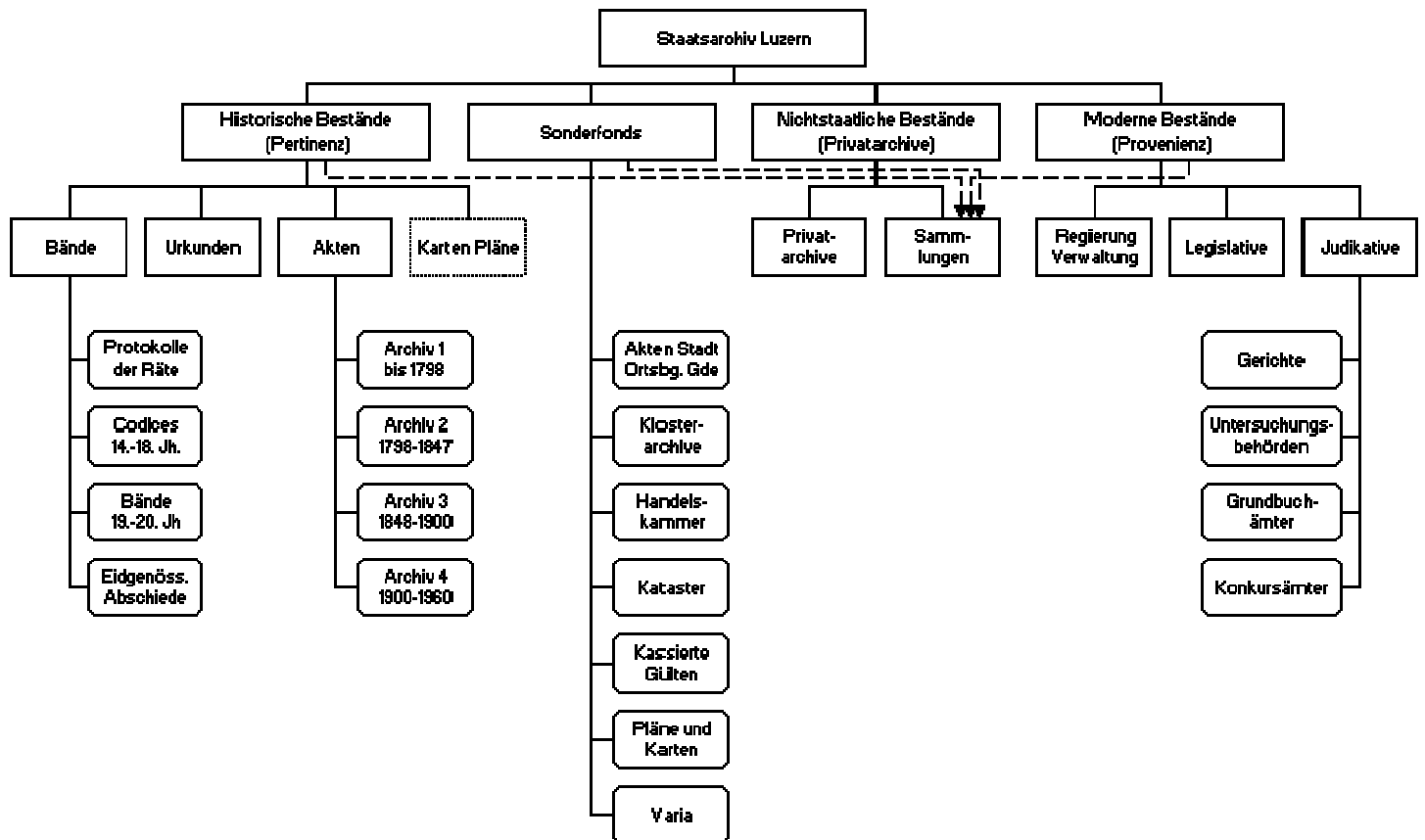
Art. II. Wider die Freiheit und Ehre.

Art. III. Gegen das Eigenthum.

Part II. Kriminal- und Polizeiverfahren und Rechtsgang.

Im Gegensatz zum Pertinenzprinzip berücksichtigt und bewahrt das Provenienzprinzip¹¹ die Entstehungszusammenhänge der ins Archiv gelangenden Unterlagen. Im Luzerner Staatsarchiv gilt dieses Prinzip seit 1971. In der grafischen Darstellung stehen die modernen Bestände, nach Provenienzen gegliedert, auf der rechten Seite der Darstellung.

Provenienz: Grafische Darstellung der Bestände



¹¹ Papritz (wie Anm. 7), S. 8-29.

Schauen wir den Bereich Gerichte etwas näher an, lassen sich folgende Strukturen erkennen:

Provenienz: Vereinfachte Übersicht über die Gerichtsstruktur im Kanton Luzern

Kanton	Obergericht (ab 1841) und Vorgänger Kriminalgericht (ab 1836)
Ämter	Amtsgerichte (ab 1913) und Vorgänger Amtsstatthalter (ab 1838)
Gemeinden	Friedensrichter (ab 1814)

Noch ein Wort zur Frage der Bewertung¹². Unterlagen, die ans Archiv abgegeben werden, werden nicht unbesehen zu Archivbeständen umgewandelt und für die dauernde Aufbewahrung vorgesehen. Archivare und Archivarinnen nehmen eine Bewertung vor, die Unterlagen werden auf ihre Relevanz und damit auf ihre Archivwürdigkeit geprüft. Nicht archivwürdige Akten werden kassiert, d.h. der Vernichtung zugeführt. Darüber, was die Archivwürdigkeit ausmacht, war man im Verlauf der Zeit nicht immer gleicher Meinung. So hat man auch bei uns noch um die Mitte des 20. Jahrhunderts rund 90% der Kriminalprozeduren des 19. Jahrhunderts kassiert, und noch später wurde im Stadtarchiv Luzern ein grosser Teil der Friedensrichterprotokolle kassiert.

In den letzten Jahrzehnten drängte sich eine rigorosere Bewertung vor allem aufgrund des rasant zunehmenden Umfangs der abgelieferten Unterlagen auf. So wurden z. B. Bewertungsmodelle für die Akten der Untersuchungsbehörden und der Gerichte entwickelt, die es erlauben, den grösseren Teil dieser Unterlagen zu kassieren und trotzdem zu einer repräsentativen Überlieferung zu kommen. Die Protokolle werden selbstverständlich nach wie vor integral aufbewahrt.

Und schliesslich möchte ich noch auf die Frage der Benutzungsbedingungen hinweisen, die gerade im Bereich der Gerichte von grosser Bedeutung sein kann. Jedes öffentliche Archiv kennt Schutzfristen für seine Bestände. Für personenbezogene Unterlagen gilt im Staatsarchiv Luzern eine Schutzfrist von maximal 70 Jahren. Unter diese Frist fallen z. B. alle Unterlagen der Gerichte und Untersuchungsbehörden, des Strafvollzugs und der Konkursämter. Ausnahmen von dieser Regelung können nur auf begründetes Gesuch hin erteilt werden.¹³

Bei den nun folgenden Quellenbeispielen kommen keine Schutzfristen ins Spiel. Ich habe die Beispiele rein willkürlich ausgewählt, um Ihnen einen kleinen Einblick in den Reichtum der Überlieferung aus dem Gerichtsbereich zu geben. Vielleicht erhalten Sie den einen oder anderen Anstoss, wo man noch nachschauen könnte.

¹² Vgl. Archivpraxis in der Schweiz (wie Anm. 7), S. 279-302.

¹³ Archivgesetz vom 1.1.2004: Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern Nr. 585.

Abbildungen ausgewählter Quellenbeispiele:

Akten

Kundschaften: Mehrere Zeugen berichten über das schlechte Verhältnis zwischen Anna Maria Wiprächtiger und ihrer Mutter, beide wohnhaft in Luzern. 1680. AKT A1 F6 SCH 834.

16/834

In die Julii an. 1680. wann Wolfgang biß
 zu der Statthalterin Solitica außgegangen sey.

Das Rheinland Minister Joseph Zöllinger M. G. L.
 Statthalterin zeigt an, das es zwar bey demselben
 nicht geschehen habe, sondern sein Copulirer Statthalter
 Simonius alle in Louis, und außt biß anmessen
 das sein gründliche verstand flucht, Es sey auch
 nicht, das Anweisung Michael sein dem
 Barbara Willner, gung, de sein die fetschungen
 sein wittweis die Herr Tochter Anna Maria
 Solitica, Reform, und ein günstler wirt zu
 Herr begab, de sein also etwas länger off dem
 ein wirt müßten, flucht sein die Herr Tochter,
 warumt kommt die wirt so lang nit, was etwas
 andes wirt, die die liebes wirtend als ist, wirt
 die wirt off sein flucht, die Tochter aber als bald
 darauf grund, was flucht die alts flucht, die flucht
 flucht blapp mit nicht flucht, und sein mit andern
 unglücklich, wirtend außgegangen, das flucht die
 Mütter grund, Jesus was sein an man
 Kinder nicht. Ein nachher, flucht die
 nicht flucht und flucht es wirt kein wirtend, gung
 flucht wirt, diesem gung, man ein gung, was
 flucht, wirtend flucht sein mit wirtend, flucht flucht flucht

Kundschaften:

Verschiedene Zeugen geben Auskunft über Barbara Gassmann von Hochdorf wegen deren abergläubischen Betätigungen. 1702. AKT 11Q/334.

1702
Kundschaft
Barbara Gassmann
Hochdorf
Hirschlambach

19990-1702

Am 26. d. Monats des Monats und Passirung
amptlich schreibet und Bescheinigung
formis Verhaftung darselbst und auffgenommen
Befragung in Barbara Gassmann in Hochdorf

Das Gassmann und Passirung Christian Gassmann zum Wohl
zugesagt das obgedachte Barbara Gassmann zu ihm in sein
Haus kommen und gesagt sein dardro Thierlein zum Wohl
sich zu handheln, sioucht es grandelochet also das das
absetzen so solte abhandeln, und es grandelochet absetzen
das geschick absetzen fallen - Umstünd das Gassmann
Li in seinem Todt bey so gar bey dem Gassmann
Gassmann geschick und solches mit dem Gassmann abhandeln
seinem geschick - Zum andern sein so das
dem Gassmann und sich dardro in ein Stempel
geschick, und seinem geschick und dardro abhandeln so
abhandeln mit dem geschick nach dem Gassmann so
abhandeln so im abhandeln nach dem Gassmann abhandeln
sich im d. Maß das Gassmann und ein geschick
Gassmann das in dem Gassmann und solches das so mit
abhandeln - Zum driten das es abhandeln so sie ist noch
das Gassmann geschick, ab so abhandeln mit abhandeln so
sein dardro Thierlein und es abhandeln das Gassmann und
das Gassmann mit ein andern geschick und geschick
Geschick, sioucht es geschick abhandeln so solte da
abhandeln das so das abhandeln mit noch Gassmann
sein dem geschick -

zum Wohl

Verhörprotokolle:

Der Altlandvogt von Ruswil verhört die geistesgestörte Epileptikerin Anna Maria Wagemann, wohnhaft in Luzern, wegen ihrer Aussagen über angebliche Visionen. 1757.
AKT A1 F6 SCH 830.

1757

Im 7^{ten} Julij ist Anna Maria Wagemann von dem Hochgericht
 als Person unbeschuldigt der Anstalt dieseril examiniret worden.

Q wieviel mal sagen? A. 26 mal

Q Was für mal sagen? A. so viel das ich nicht sagen kann in diesem Jahr.

Q was ich für mal sagen, welche ich nicht kann, wie die andere sagen? A. ich sage
 häufig, ich höre die Worte mit, aber ich in dem Briefe nicht schreiben.

Q was ich für Wagemann sagen, so gar ich nicht weiß? A. Ich weiß nicht
 was das name der Person ist.

Q ob ich Prophezeien sagen? A. Ich habe das noch Wagemanns gesehen
 aber ich nicht geschrieben.

Q was für mal sagen? A. nicht mehr als die Namen der
 Personen.

Q was ich nicht wissen, das ich sagen kann geschrieben? A. Ich weiß nicht
 nicht.

Q was ich nicht wissen nicht? A. ich habe nicht gehört.

Q ob ich nicht geschrieben habe? A. ja man hat mich 24000 fl gegeben, welche
 ich nicht genommen, was ich nicht geschrieben, ich weiß nicht die
 Person, die ich nicht geschrieben, ich weiß nicht die Person, die ich nicht
 geschrieben.

Q was ich nicht die 24000 fl bekommen? A. von dem so man nicht
 nicht, sondern das ich nicht geschrieben, was ich nicht
 nicht von dem nicht.

Q ob ich nicht geschrieben habe die 24000 fl nicht? A. nicht, ich weiß
 nicht nicht, die nicht ich nicht geschrieben, ich weiß nicht
 nicht nicht, ich nicht nicht geschrieben, ich nicht nicht
 nicht.

Q was ich nicht die nicht nicht? A. die Person, die ich nicht
 nicht nicht, die nicht nicht, die nicht nicht
 nicht nicht die nicht nicht.

Q was die Person, die ich nicht geschrieben habe? A. ich nicht nicht
 nicht, das ich nicht geschrieben habe, ich nicht nicht nicht
 nicht.

Q was nicht nicht geschrieben? A. ich nicht nicht.

Q was ich nicht geschrieben? A. ich nicht nicht.

Q ob ich nicht nicht geschrieben habe das Gott die Person nicht nicht?

Berichte:

Die Untervögte Spengler und Kretz berichten über den Fall des Selbstmörders Klaus Scherer von Kriens. 1648.
AKT A1 F4 SCH 754.

halb/geschmeltzt
A 174 SCH 754 *N. 1648*

In dem Jahr ist bey demselben Jura, Dschulhisen und Jura Landvogt
 Zu krienz von beiden Bundesvögten Spengler und Kretz
 über dem Dschulhisen von Krienz, demselben zu Land und zu
 Lauff bricht bey demselben, so auch eine Folge.

In diesem do auch bi quodet kommiss, gab es ihm selbst, das
 dem von langstem zu Bundesvögten giff so auch, von demselben
 Bletter ihn Lurien, aber gesagt es möge ind kommiss gussich
 sein so es aber so auch, möge es sich wieder in ihm zeigen.

Zu dem und es im Dschulhisen die furcht herrensung begreift
 sie es im Dschulhisen furcht und gegen manigleich kuckelassen
 eines Mann gegen selbst, aber selbst lassen unruhig, das
 was auch nicht unruhig so auch nicht, so auch, gab
 es sich das geschehen furcht, das es in an furcht, so auch,
 sich selbst zu machen, selbst oft be klug, das furcht, gegen
 manig, sie Kopf selbst zu ringt, so auch, kuckelassen und sie in
 furcht, ihre herrensung, im aber die furcht, zu bananen, so auch
 mit ihm es das furcht, gegen, selbst, bey dem lang selbst zu
 ringt, dem selbst, sie böf, kommiss, zu herrensung, gebanung,
 do aber die andert herrensung, gab es sich ganz, sie und soll
 geschehen, diese gedank, und das es sich erol und von selbst

Bussenlisten:

Der Landvogt von Rothenburg legt Rechnung über die verhängten Bussen der Jahre 1619/1620 ab.
AKT 11Q/621.

1619, 1620

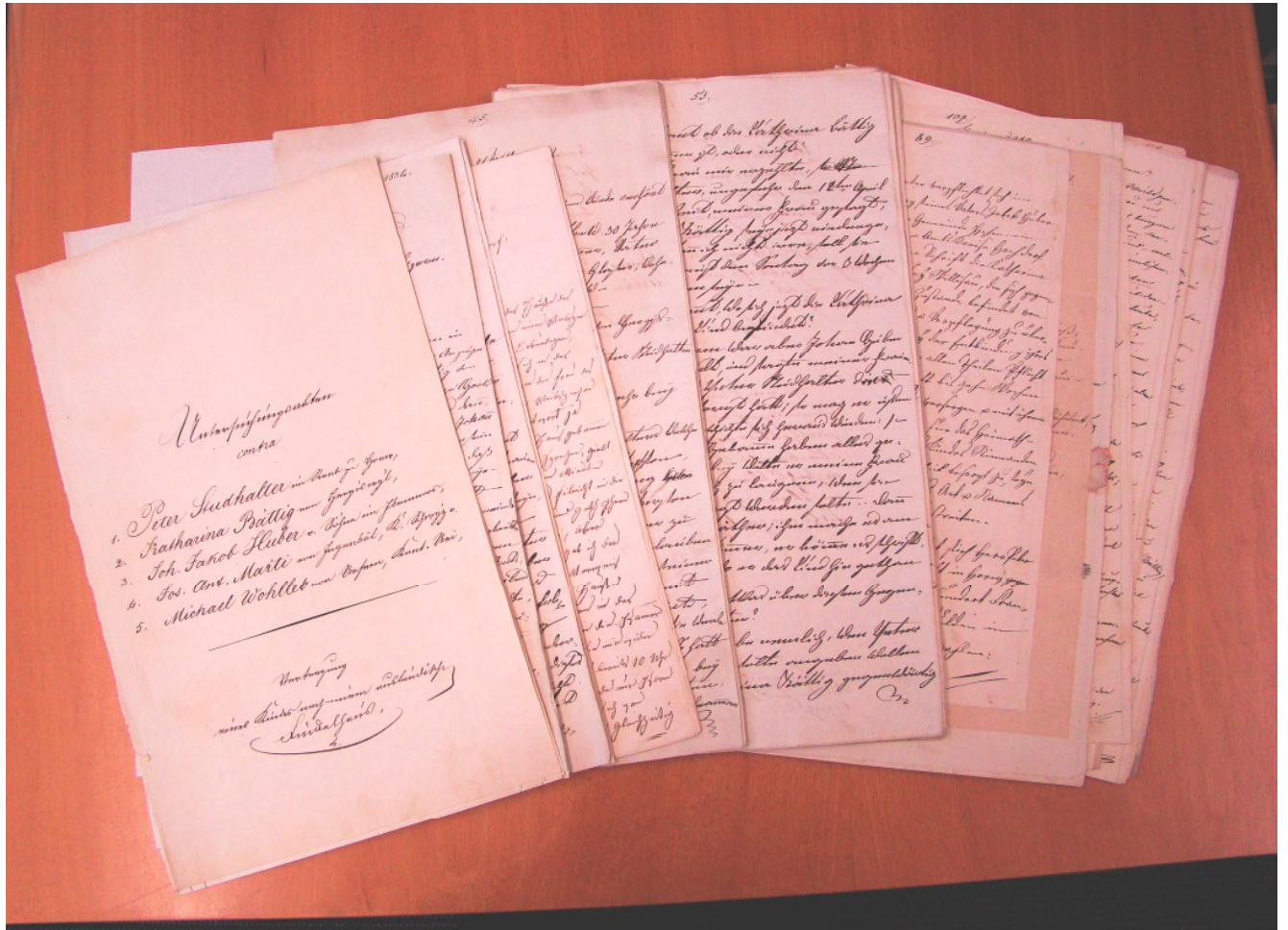
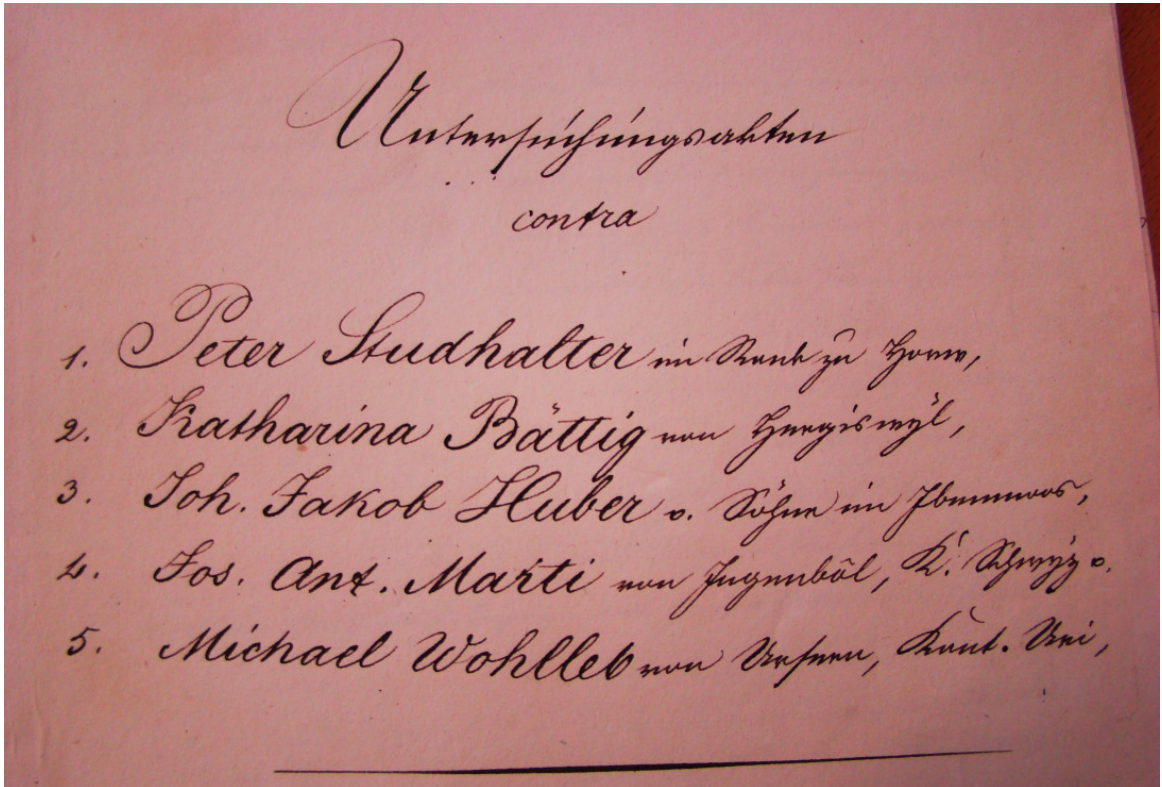
Vernehmung Michael Ammanns und des Johanns ab 1619 an dem
 Tisch und vergelt, darrauff hat die Richter Rechnung
 von dem s. März 20 bis 10. Sept. 10. Markt
 201620.

Stück an der Bussung.

Entscheidung von Caspar Bartsch, dem Ding Richter von Gersdorf, dass ein Stück im großen Stücklein	20
Johann von Caspar Bartsch, dass er an der ganzen Gemeinde zu Gersdorf taxiert, 1/2 Stücklein	6
Johann von Caspar Bartsch, dass ein Stücklein	2
Johann von Caspar Bartsch, dass ein Stücklein gefallen, das man gemacht die fallenen so sonst ist	50
Johann von Caspar Bartsch, dass ein Stücklein ein Stücklein mit der Gemein	18 - 300
Johann von Caspar Bartsch, dass ein Stücklein Müller Ernst, dass ein Stücklein ein Stücklein besterzog	20
Johann von Caspar Bartsch, dass ein Stücklein ein Stücklein ein Stücklein	5
Johann von Caspar Bartsch, dass ein Stücklein ein Stücklein ein Stücklein	1
Johann von Caspar Bartsch, dass ein Stücklein ein Stücklein ein Stücklein	2 - 300
Johann von Caspar Bartsch, dass ein Stücklein ein Stücklein ein Stücklein	6
Johann von Caspar Bartsch, dass ein Stücklein ein Stücklein ein Stücklein	115
Johann von Caspar Bartsch, dass ein Stücklein ein Stücklein ein Stücklein	20
<hr/> 191/35	

Kriminalprozeduren:

Untersuchungsakten gegen mehrere Personen wegen Kindsaussetzung (Abgabe eines unehelichen Kindes im Spital von Como). 1834. XK 2B.



Personalien: Verzeichnis der Personalien zum Familiennamen Kaufmann vor 1798.

Akten Archiv 1	Personalien	180
	K	
		Signatur:
Kaufmann		
Zeugnis für Barbara Kaufmann in Schlettstadt zum Bezug ihres Erbes im Kanton Luzern	1733	AKT 113/1008
Aufschlag für Elisabeth Kaufmann	1551	
Brief von Nidwalden an Luzern, den Erbbezug der Elsbeth Kaufmann, Frau Melchior Keisers von Hergiswil, betreffend	1629	
Kundschaft in einem Kaufstreit zwischen Fridli Kaufmann von Ei und Hans Häfliger von Geuensee	1588	
Kundschaften in einem Injurienstreit zwischen Hans Kaufmann und Rudolf Wyss	undatiert (1581?)	
Leumundszeugnis und Empfehlungsschreiben für Hans Kaufmann von Triengen	1588	
Verhör mit Hans Kaufmann von Büron und seiner Magd Maria Waldburg wegen Unzucht	1606	
Memorial über die Schuldenwirtschaft des Wirts Hans Kaufmann von Büron	1606	
Anspruch Hans Jakob Kaufmanns auf Entschädigung für zuviel bezahlte Zinsen	1716	AKT 113/1009
Jakob Kaufmann von Inwil widerruft seine Reden gegen die Obrigkeit	1691	
Verschreibung Jakob Kaufmanns gegen Anton Gilli	1744	
Dank an Basel für die Übermittlung der Nachricht über den Tod Johann Kaufmanns von Zell	1782	
Kundschaften in einem Streit zwischen Jörg Kaufmann und Jörg Wyss von Ei wegen angeblichen Zehntenbetrugs	1602	
Kundschaften über das Erbe der Margreth Kaufmann von Horw	1758	
Kundschaft in einem Kaufstreit zwischen Mathis Kaufmann von Winikon und Heinrich Wyss von Kulmerau	1589	
Kundschaften für Mathis Kaufmann von Winikon wegen übler Nachrede	1594	
Zitation für und Nachforschungen über Melk Kaufmann von Grosswangen (5)	1787-1788	AKT 113/1010
Kundschaften über einen Schlaghandel zwischen Melker Kaufmann von Büron und Hans Moser von Geuensee	1607	AKT 113/1011
Entscheid in einem Erbstreit zwischen den Brüdern Michel Kaufmann von Winikon und Hans Kaufmann von Buchs	1604	
Gesuch Stephan Kaufmanns aus dem Kanton Luzern, in Bergholzzell als Hintersäss aufgenommen zu werden	1696	
Kaufstreit zwischen Wendel Kaufmann und Leonz Käppeli	1794	

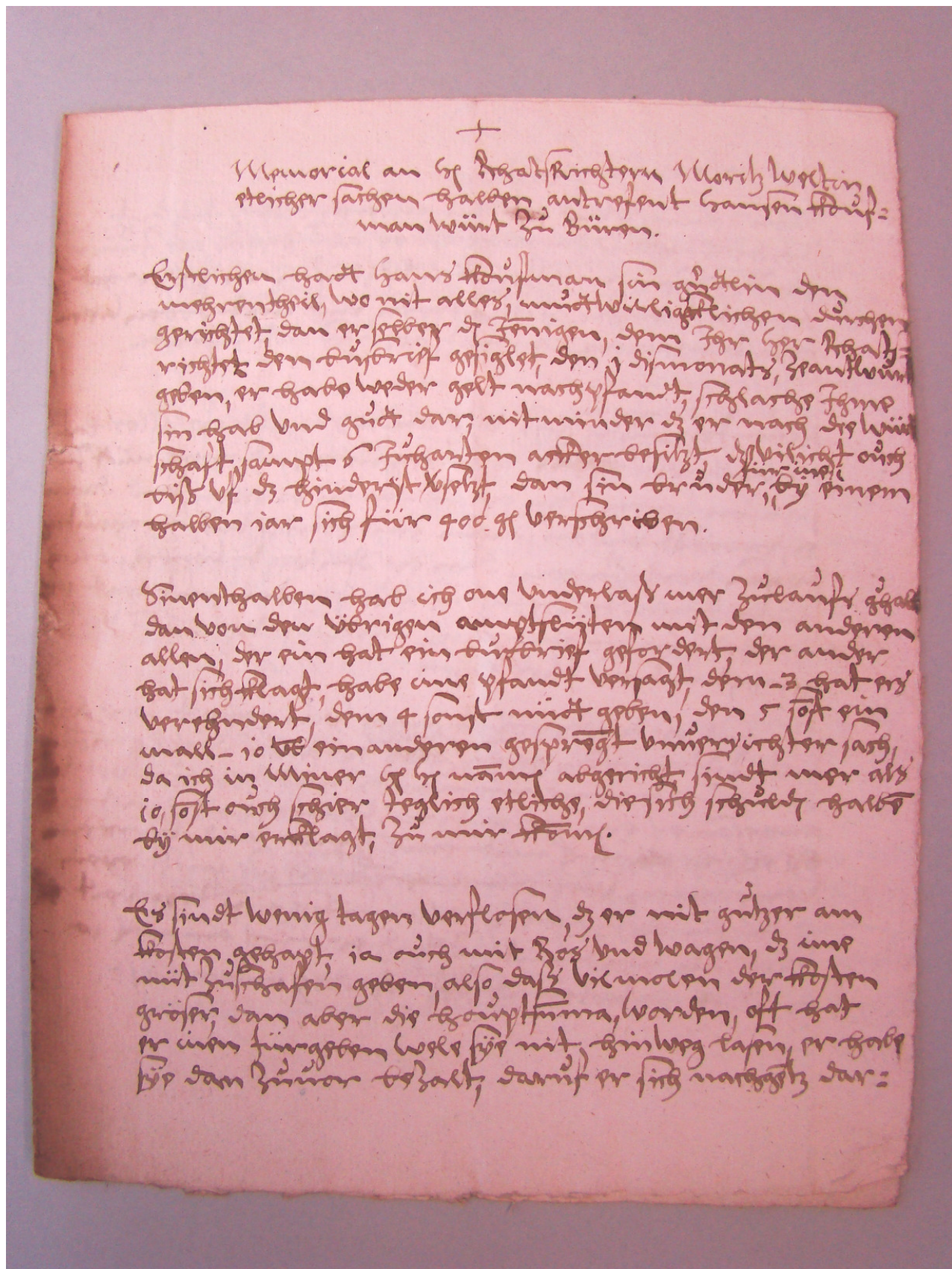
Personalien:

Personalien zum Familiennamen Kaufmann vor 1798.
AKT 113/1008-1011.



Personalien:

Memorial zuhanden des Ratsrichters über den Wirt Hans Kaufmann von Büron im Zusammenhang mit dessen Schuldenwirtschaft. 1608. AKT 113/1008.



+

Memorial an by Rathschreyer Ulrich Werten
Steinger sachen Gassen betreffend Ganssen Hof-
man wint zu Büron.

Erstgenen hat Hans Hofman sein güttern den
ungronten, wo mit alles, nichtwilliglichen dinsten
gerichtet, dan er selber d' Fünigen, den 7en her Rath-
richte den dinsten geseit, den 7 dinsten, zeantwint
geben, er habe weder gelt noch pfand, schatzes Fene
im hat und gibt dar, mit minder d' er noch d' wint
schast, sampt d' Fünigen ander dinsten d' dinsten
tist uf d' dinsten, dan sein dinsten, by einem
Gassen ian sich für god, d' besorgen.

Dinsten haben hat er uns dinsten, was zurecht, d' dinsten
dan von den dinsten, auch dinsten, mit den andern
allen, d' er hat ein dinsten, geseit dinsten, d' er ander
hat sich dinsten, habe uns pfand, besagt, d' er d' hat er
besorgen, d' er 4 fent nicht geben, d' er 5 fent ein
wint - 10 dinsten ein andern geseit, dinsten, dinsten
da er in dinsten, d' er wint, abgint, dinsten, was als
10 fent, dinsten, dinsten, dinsten, dinsten, dinsten
by mir dinsten, zu mir dinsten.

Es sind wenig tagen verlossen, d' er mit güter am
Hofen, geseit, ia er mit Hof und wagen, d' er
mit zurecht, geben, also, dinsten, dinsten, dinsten
größer, dan aber die dinsten, wint, oft hat
er in den dinsten, was für mit, dinsten, dinsten, er habe
by dem dinsten, dinsten, dinsten, dinsten, dinsten:

Personalien:

Ein Teil der Personalien in Archiv 4 (1900-ca. 1960).
AKT 413.



Bände

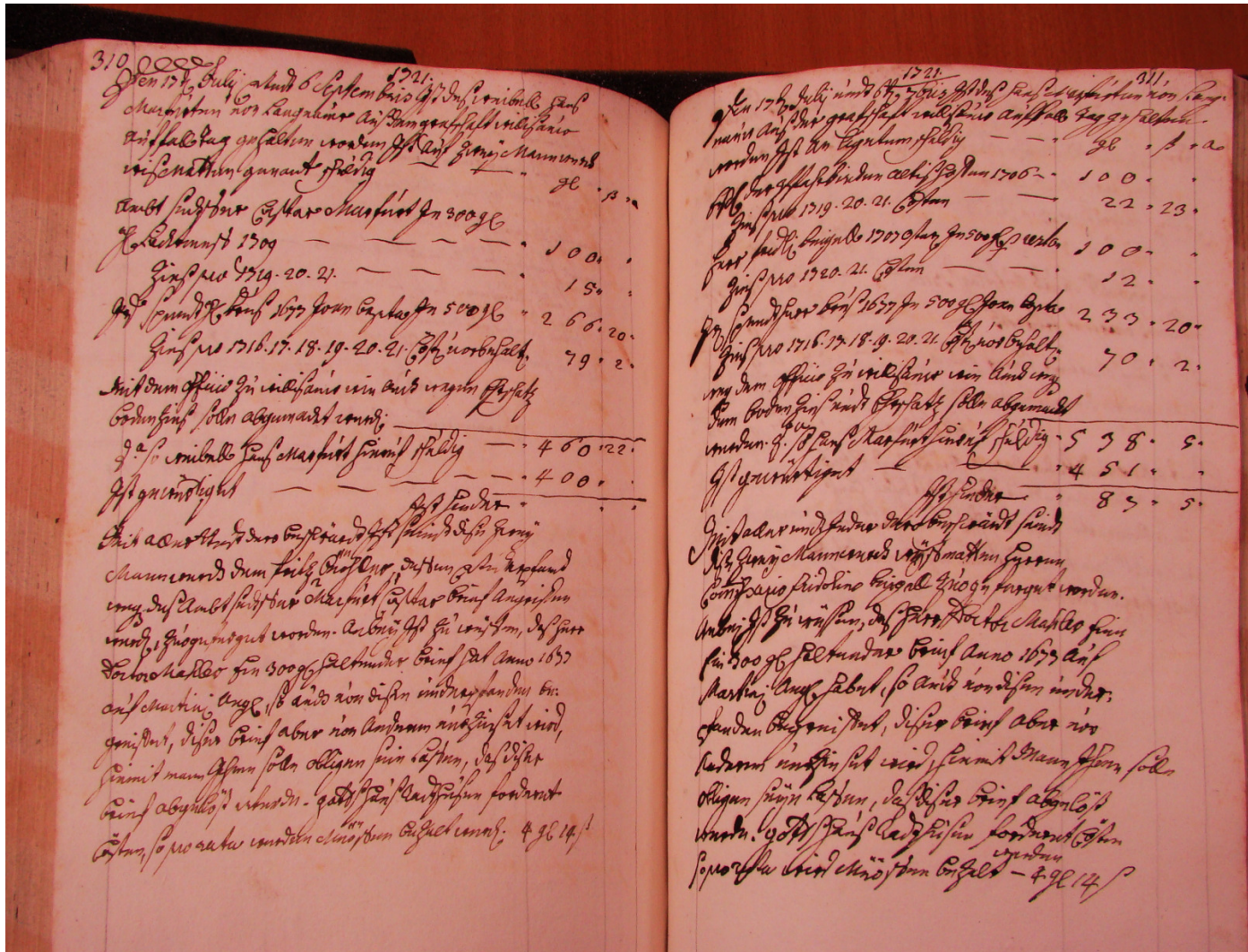
Auffallprotokolle:

Eine Reihe von Auffallprotokollen des Stadtgerichts Luzern.
XD 1/1ff.



Auffallprotokolle:

Auffall (Konkurs) des Weibels Hans Marfurt von Langnau bei Reiden. 1721. XD 1/8, S. 310f.



Turmbücher:

Reihen von Turmbüchern im Staatsarchiv Luzern. 1551-1798.
COD 4435-4935.



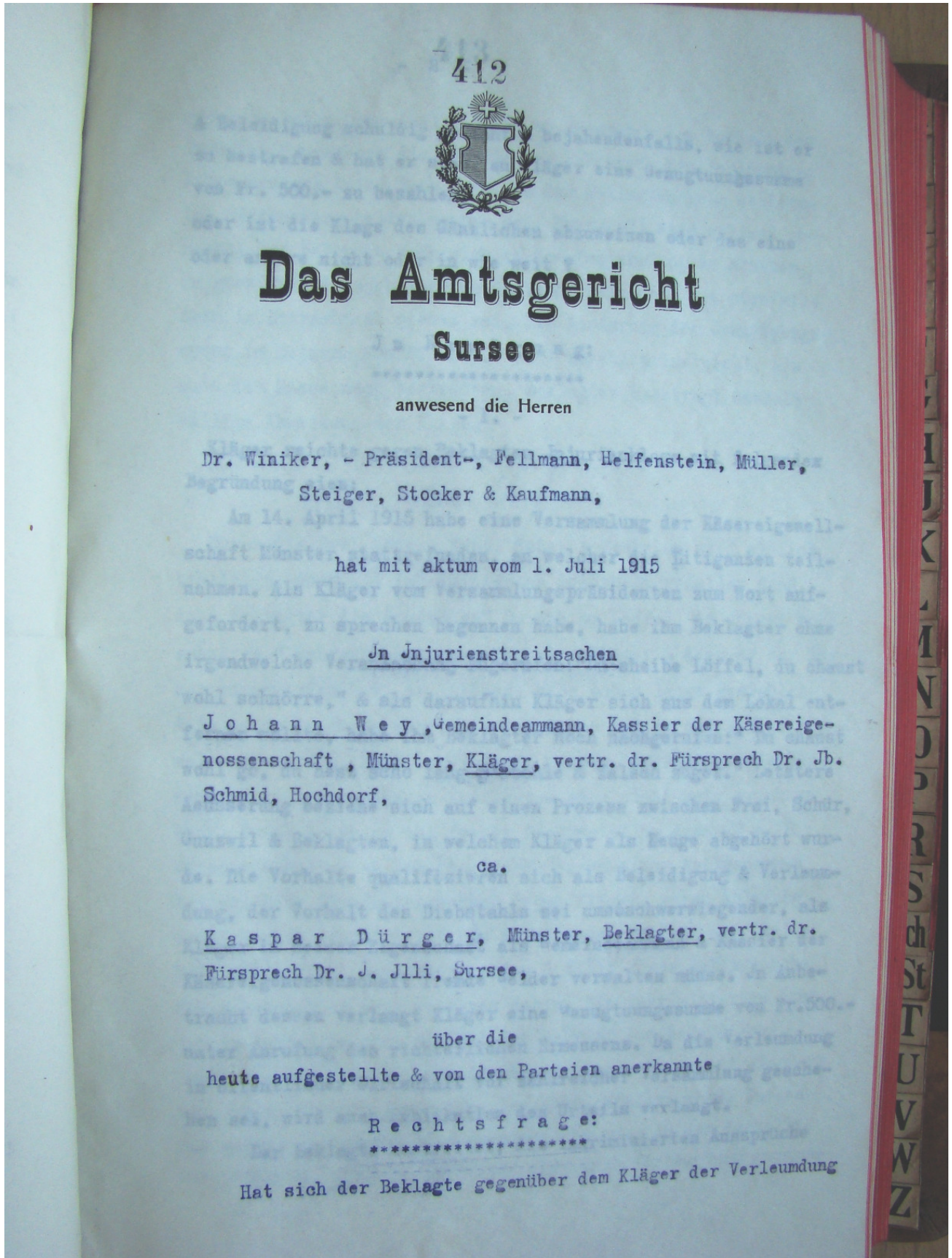
Gerichtsprotokolle:

Protokolle der Amtsgerichte.



Gerichtsprotokolle:

1915 Juli 1: Protokoll des Bezirksgerichts Hochdorf: Urteil in einer Injurienstreitsache.
XF 17/2, S. 412.



Friedensrichterprotokolle: Friedensrichterprotokoll der Gemeinde Kriens: 2 Ehrverletzungsklagen. 1867. XH 49/11.

Actum, den 30^{ten} Jänner 1867.

Nach Einsicht der Akten in Kriens sind zitiert
 — verfahren. —
Kläger: Herr Johann Gassmann, Wirt in Dorf
 Kriens

Beklagter: Herr J. J. Bühler, Caplan der Pfarrei in Kriens.

Kläger bezeugt an: Beklagter habe ihn am 24^{ten} Jänner abge-
 schimpft und beschimpft, er verlange Abbitte und Satisfaction mit
 Uebertretung der Kosten.
 Beklagter erklärt für bereit, er leihe seine Abbitte, er habe ihn nicht
 beschimpft.
 Der Streitgegenstand wurde nicht verurteilt. Kläger verlangt
 den Abtastpfennig zum gerichtlichen Aufspruch.

N. 9.

Actum, den 1^{ten} Februar 1867.

Nach Einsicht der Akten in Kriens sind zitiert
 — verfahren. —
Kläger: Herr Josef Bühler, Postbote in
 Oberriet

Beklagter: Herr Eligius Schreiber, Pfarrei in Kriens.

Kläger bezeugt an: Beklagter habe ihn am 28. Jänner
 abge- und beschimpft in Catraz in
 Hund, er verlange Abbitte und Satisfaction mit
 Kosten.
 Beklagter verlangt bis zum 10^{ten} Hornung nächtliche Ladung
 zeit, was Kläger zugibt. Kläger verlangt den Abtastpfennig
 zum gerichtlichen Aufspruch und wurde am 20^{ten} März 1867
 undyestalt.

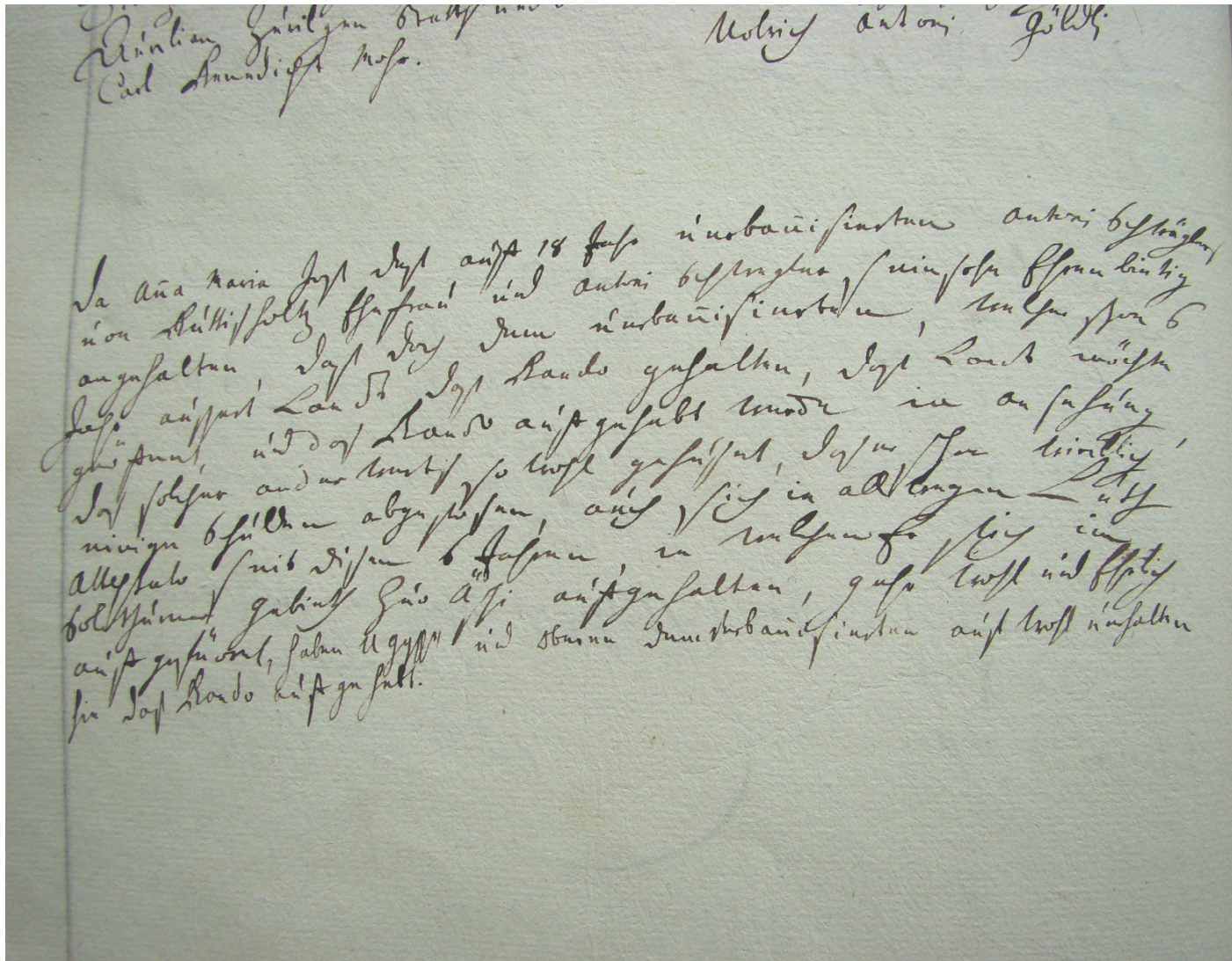
Ratsprotokolle:

Aufgrund der Kompetenz des Rats als oberstes Gericht enthalten die Ratsprotokolle viele Informationen aus diesem Bereich. 1381ff. RP1-163.



Ratsprotokolle:

Die auf 18 Jahre ausgesprochene Verbannung gegen Anton Schwegler von Buttisholz wird auf Gesuch seiner Frau Anna Maria Jost und seines Sohnes Anton nach sechs Jahren aufgehoben. 1748.
RP 103, fol. 98v.



Fazit

Insbesondere die Akten zu den Gerichtsverfahren enthalten in ihrer formalen und funktionalen Vielfalt eine Unmenge von personenbezogenen Informationen. Dazu kommen mannigfaltige Einblicke in das Umfeld der betroffenen Personen, die damit zu leben beginnen.

Als Einstieg in die Materie bieten sich dagegen eher die gut strukturierten und häufig zumindest mit einer Art Register versehenen Protokolle an. Allerdings ist hier die Breite der Information eingeschränkt, da für die Urteilsfindung nur das relevante Material berücksichtigt wurde. So oder so, wer in den Gerichtsakten und –protokollen fündig wird, darf damit rechnen, dass er seiner Familiengeschichte neue und interessante Facetten hinzufügen kann.

Literatur

Allgemein

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen
Gesetzsammlungen der einzelnen Kantone

Luzern

Bartlome Niklaus, Obrigkeit und Untertanen. Zur Bussenpraxis in luzernischen Landvogteien, Liz.-Arbeit Bern 1991

Bartlome Niklaus, Zur Bussenpraxis in der Landvogtei Willisau im 17. Jahrhundert, in: JbHGL 11 (1993), S. 2-15

Egli Gotthard, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Luzern, Diss. Bern, Luzern 1912

Huber Max, Zur Geschichte des Luzerner Obergerichts, in: Richter und Verfahrensrecht, Bern 1991, S. 1-71

Kiener Franz, Das Landvogteigericht Ruswil im 18. Jahrhundert. Die mittlere oder Frevelgerichtsbarkeit am Beispiel einer Luzerner Landvogtei, Liz.-Arbeit Bern 1997

Das Staatsarchiv Luzern im Überblick. Ein Archivführer, hg. Fritz Glauser, Anton Gössi, Max Huber und Stefan Jäggi, Luzern-Stuttgart 1993 (= LHV Archivinventare 4)

Segesser Anton Philipp von, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bde., Luzern 1850-1858

Zbinden Karl, Die Entwicklung des Luzerner Strafverfahrens, in: Gfr. 114 (1961), S. 112-159

Nidwalden

Steiner Peter, Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts, Stans 1986 (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 43)

Obwalden

Das Protokoll des Fünfehrergerichts Obwalden 1529-1549, hg. Remigius Kuchler, in: Gfr. 146 (1993), S. 151-390, und 147 (1994), S. 93-337

von Flüe Niklaus, Das Obwaldner Strafgerichtsverfahren im 18. Jahrhundert, in: Gfr. 160 (2007), S. 143-218

Uri

Gisler Karl, Das ernerische Strafgerichtswesen vor 1850, in: Urner Wochenblatt 23. August 1973

Stadler-Planzer Hans, Die Behörden- und Verwaltungsorganisation Uris. Ein Überblick, in: Gfr. 133 (1980), S. 35-80

Töngi Claudia, Das ernerische Strafverfahren im 19. Jahrhundert. Zwischen obrigkeitlicher Herrschaftspraxis und alltäglicher Konfliktregelung, in: Hist. Neujahrsblatt Uri NF 53/54 (1998/99), S. 5-57

Zug

Zwicky Markus, Prozess und Recht im alten Zug, Zürich 2002 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 48)